

Änderungen der  
SPIELVERORDNUNG  
Synopsis

Geltende Fassung	Referentenentwurf
<p><b>§ 3</b> (1) In Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben und Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher dürfen höchstens zwei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden. Die Zahl der Warenspielgeräte, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten aufgestellt werden dürfen, ist nicht beschränkt.</p> <p>(2) In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen darf je 15 m<sup>2</sup> Grundfläche höchstens ein Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt werden; die Gesamtzahl darf jedoch zehn Geräte nicht übersteigen. Bei der Berechnung der Grundfläche bleiben Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume und Treppen außer Ansatz.</p> <p>(3) In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in denen bis zum 19. Dezember 1985 mehr Geld- oder Warenspielgeräte rechtmäßig aufgestellt sind, als nach Absatz 2 zulässig ist, dürfen bis zum 31. Dezember 1990 dieselbe Anzahl und vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1995 zwei Drittel dieser Anzahl aufgestellt bleiben. In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, die in räumlichem Zusammenhang betrieben werden, darf die Anzahl der insgesamt aufgestellten Geld- oder Warenspielgeräte jedoch nicht erhöht werden. Ab 1. Januar 1996 darf in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen mit einer Grundfläche von weniger als 15 m<sup>2</sup> ein Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt bleiben, sofern kein räumlicher Zusammenhang mit weiteren Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen besteht.</p> <p>(4) In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in denen alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, dürfen höchstens zwei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden. Dies gilt für derartige am 19. Dezember 1985 bestehende Spielhallen oder ähnliche Unternehmen erst ab 1. Januar 1996.</p>	<p><b>§ 3</b> (1) In Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben und Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher dürfen höchstens <b>drei</b> Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden. <b>Bei bis zu zwei aufgestellten Geräten ist durch eine ständige Aufsicht, bei drei aufgestellten Geräten durch zusätzliche technische Sicherungsmaßnahmen an den Geräten die Einhaltung von § 6 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes sicherzustellen.</b> Die Zahl der Warenspielgeräte, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten aufgestellt werden dürfen, ist nicht beschränkt.</p> <p>(2) In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen darf je <b>10</b> m<sup>2</sup> Grundfläche höchstens ein Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt werden; die Gesamtzahl darf jedoch <b>fünfzehn</b> Geräte nicht übersteigen. <b>Die Geräte müssen in Zweier-Gruppen mit einem Abstand zwischen den Gruppen von mindestens 1 m aufgestellt werden, getrennt durch eine Sichtblende in einer Tiefe von mindestens 80 cm, gemessen von der Gerätefront in Höhe mindestens der Geräteoberkante. Zusätzlich darf je 75 m<sup>2</sup> Grundfläche ein nach § 33 c Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassenes Mehrfach-Gesellschaftsspielgerät mit höchstens sechs Spielplätzen aufgestellt werden; dabei muss gewährleistet werden, dass eine Mehrfachbespielung durch einzelne Spieler nicht möglich ist; die Gesamtzahl der Geräte darf zwei nicht übersteigen.</b> Bei der Berechnung der Grundfläche bleiben Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume und Treppen außer Ansatz.</p> <p>(3) In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in denen alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, dürfen höchstens <b>drei</b> Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden.</p>

**§ 4**

Die Erlaubnis für die Veranstaltung eines anderen Spiels im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung (anderes Spiel), bei dem der Gewinn in Geld besteht, darf nur erteilt werden, wenn das Spiel in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen veranstaltet werden soll. In einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen dürfen höchstens drei andere Spiele veranstaltet werden.

**§ 6**

(1) Der Aufsteller darf nur Spielgeräte aufstellen, an denen das Zulassungszeichen, die Spielregeln und der Gewinnplan, bei Geldspielgeräten außerdem die Angabe der Mindestdauer des Spieles, deutlich sichtbar angebracht sind. Bei Warenspielgeräten können die Spielregeln und der Gewinnplan unmittelbar neben dem Spielgerät angebracht werden.

(2) .....

(3) .....

**§ 7**

Der Aufsteller hat ein Spielgerät, das in seiner ordnungsgemäßen Funktion gestört ist oder bei dem der am Gerät angebrachte Spiel- und Gewinnplan nicht eingehalten wird oder dessen im Zulassungszeichen angegebene

**§ 4**

Die Erlaubnis für die Veranstaltung eines anderen Spiels im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung (anderes Spiel), bei dem der Gewinn in Geld besteht, darf nur erteilt werden, wenn das Spiel in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen **oder bei turniermäßigem Betrieb in für das Kartenspiel geeigneten Räumlichkeiten** veranstaltet werden soll. In einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen dürfen höchstens drei andere Spiele veranstaltet werden.

**§ 6**

**(1) Der Aufsteller darf nur Geld- oder Warenspielgeräte aufstellen, an denen das Zulassungszeichen deutlich sichtbar angebracht ist. Spielregeln und Gewinnplan müssen für Spieler leicht zugänglich sein.**

(2) .....

(3) .....

**(4) An Geldspielgeräten sind deutlich sichtbare sich auf das übermäßige Vielspielen und auf den Jugendschutz beziehende Warnhinweise sowie Hinweise auf Therapiemöglichkeiten bei pathologischem Spielverhalten anzubringen; die Aufsteller haben in einer Spielhalle Informationsmaterial über Risiken des übermäßigen Spielens sichtbar auszulegen.**

**§ 6 a**

**(1) Der Betrieb von Spielgeräten, die keine Bauartzulassung oder Erlaubnis nach den §§ 4, 5, 13 oder 14 erhalten haben oder die keiner Erlaubnis nach § 5a bedürfen, ist verboten, wenn diese**

- a) als Gewinn Berechtigungen zum Weiterspielen sowie sonstige Gewinnberechtigungen oder Chancenerhöhungen anbieten oder**
- b) wenn mit ihnen Gewinne ausgegeben, ausgezahlt, auf Konten, Geldkarten oder ähnliche zur Geldauszahlung benutzbare Speichermedien aufgebucht werden.**

**Die Rückgewähr getätigter Einsätze ist unzulässig. Die Gewährung von Freispielen ist zulässig, wenn sie nur in unmittelbarem zeitlichen Anschluss an das entgeltliche Spiel abgespielt werden können und die Zahl der Freispiele in einem angemessenen Verhältnis zum Einsatz stehen.**

**(2) Automaten, die in Spielgeräten verwendete oder von diesen ausgegebene Berechtigungen zum Weiterspielen in Geld umtauschen oder deren Wert auf Konten, Geldkarten oder ähnliche zur Geldauszahlung benutzbare Speichermedien aufbuchen, sind verboten.**

**§ 7**

Der Aufsteller hat ein Geld- oder Warenspielgerät, das in seiner ordnungsgemäßen Funktion gestört ist, **dessen Spiel- und Gewinnplan nicht leicht zugänglich ist** oder dessen im Zulassungszeichen angegebene Aufstelldauer

<p>Aufstelldauer abgelaufen ist, unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen.</p> <p><b>§ 9</b> Der Aufsteller eines Spielgerätes oder der Veranstalter eines anderen Spieles darf dem Spieler für weitere Spiele hinsichtlich der Höhe der Einsätze keine Vergünstigungen gewähren. Er darf gewonnene Gegenstände nicht zurückkaufen. Er darf gewonnene Gegenstände in einen Gewinn umtauschen, dessen Gestehungskosten den zulässigen Höchstgewinn nicht überschreiten.</p> <p><b>§ 12</b> (1) Der Antragsteller hat dem Antrag eine Beschreibung des Spielgerätes, einen Bauplan, eine Bedienungsanweisung, eine Berechnung der Auszahlungs- und Treffererwartung sowie ein Mustergerät beizufügen. Auf Verlangen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt hat er weitere Unterlagen einzureichen. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt auf Verlangen ein Muster des Spielgerätes oder einzelner Teile zu überlassen.  (2) Die Zulassungsprüfung wird in der Regel in der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt durchgeführt, sie kann in Ausnahmefällen am Herstellungs-, Lieferungs- und Aufstellungsort des Spielgerätes erfolgen.</p> <p><b>§ 13</b> Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt darf die Bauart eines Geldspielgerätes nur zulassen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Aussichten auf Treffer und Gewinn müssen bei Beginn eines Spieles für jeden einzelnen Einsatz gleich sein.</li><li>2. Die spielwichtigen Teile des Spielgerätes müssen so gebaut oder gesichert sein, dass sie mit einfachen Mitteln nicht verändert werden können.</li><li>3. Das Spielgerät muss so eingerichtet sein, dass vom Beginn eines Spieles bis zum Beginn des nächsten Spieles mindestens 12 Sekunden vergehen.</li><li>4. Der Einsatz für das nächste Spiel darf nicht vor Beginn des vorhergehenden Spieles möglich sein.</li><li>5. Der Einsatz für ein Spiel darf höchstens 0,20 Euro, der Gewinn höchstens 2 Euro betragen.</li></ol>	<p>abgelaufen ist, unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen.</p> <p><b>§ 9</b> Der Aufsteller eines Spielgerätes oder der Veranstalter eines anderen Spieles darf dem Spieler für weitere Spiele hinsichtlich der Höhe der Einsätze keine Vergünstigungen gewähren. Er darf <b>als Warengewinn nur Gegenstände anbieten, deren Gestehungskosten den Wert von 60 Euro nicht überschreiten, und darf gewonnene Gegenstände nicht zurückkaufen.</b></p> <p><b>§ 12</b> (1) Der Antragsteller hat dem Antrag eine Beschreibung des Spielgerätes, einen Bauplan, eine Bedienungsanweisung, <b>eine technische Beschreibung der Komponenten</b> sowie ein Mustergerät beizufügen. Auf Verlangen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt hat er weitere Unterlagen einzureichen. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt auf Verlangen ein Muster des Spielgerätes oder einzelner Teile zu überlassen.  <b>(2) Der Antragsteller hat verbindlich zu erklären, dass bei dem von ihm zur Prüfung eingereichten Geldspielgerät</b> <b>a) aus den Einsätzen Gewinne in solcher Höhe ausbezahlt werden, dass bei langfristiger Betrachtung im Gerät kein höherer Betrag als 29 € zuzüglich der am Tage der Antragstellung geltenden Umsatzsteuer je Stunde verbleibt,</b> <b>b) die Gewinnaussichten zufällig sind und für jeden Spieler dem Grunde nach gleiche Chancen für das angebotene Spiel eröffnet werden und</b> <b>c) die Möglichkeit vorhanden ist, den Kassinhalt auszulesen.</b>  (3) Die Zulassungsprüfung wird in der Regel in der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt durchgeführt, sie kann in Ausnahmefällen am Herstellungs-, Lieferungs- und Aufstellungsort des Spielgerätes erfolgen.</p> <p><b>§ 13</b> <b>(1) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt darf die Bauart eines Geldspielgerätes nur zulassen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li><b>1. Bei einer Mindestspieldauer von drei Sekunden darf der Einsatz 20 Cent nicht übersteigen und der Gewinn höchstens 2 € betragen.</b></li><li><b>2. Bei einer Verlängerung des Abstandes zwischen zwei Einsatzleistungen oder zwei Gewinnauszahlungen über drei Sekunden hinaus darf der Einsatz um höchstens fünf Cent und der Gewinn um höchstens 50 Cent je volle Sekunde erhöht werden; bei weiteren Verlängerungen des Abstandes über zwölf Sekunden hinaus bis zu einer Obergrenze von 74 Sekunden darf der Einsatz um höchstens drei Cent und der Gewinn um höchstens 30 Cent je volle Sekunde erhöht werden. Darüber hinausgehende Erhöhungen von Einsatz und Gewinn sind ausgeschlossen.</b></li></ol>
--	---

6. Die durch Berechnung oder Versuche ermittelte Summe der Gewinne muss bei unbeeinflusstem Spielablauf mindestens 60 vom Hundert der durch den jeweils geltenden Umsatzsteuersatz verringerten Einsätze betragen. Dies gilt entsprechend bei ständiger Betätigung der Risikotaste.
7. Die durch ein Spiel gewonnene Anzahl von Sonderspielen (Folge von Spielen, bei der die durch Berechnung oder Versuche ermittelte Summe der Gewinne die der Einsätze übersteigt) darf nicht größer als 100 sein. Bei Betätigung der Risikotaste dürfen in einem Spiel nicht mehr als 50 Sonderspiele gewonnen und Merkmale, die Sonderspiele auslösen können, nicht auf weitere Spiele übertragen werden.
8. Das Spielgerät muss so eingerichtet sein, dass ein spielentscheidendes Ereignis bei unbeeinflusstem Spielablauf mindestens einmal in 34000 Spielen zu erwarten ist. Die Nachprüfbarkeit durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt muss gewährleistet sein. Die Häufigkeit der Ereignisse muss erkennbar sein.

#### § 14

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt darf die Bauart eines Warenspielgerätes nur zulassen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Die Bauart muss den in § 13 Nr. 1 und 2 bezeichneten Anforderungen entsprechen.
2. Die Gestehungskosten eines Gewinnes dürfen höchstens 41 Euro betragen. In den Fällen des § 2 Nr. 1 bis 3 gilt § 13 Nr. 5 entsprechend.
3. Bei Einzelspielen darf das Verhältnis der Anzahl der gewonnenen Spiele zur Anzahl der verlorenen Spiele nicht kleiner als 1 : 4 sein. Die Gestehungskosten

**3. Die Summe der Verluste (Einsätze abzüglich Gewinne) darf im Verlauf einer Stunde 90 € zuzüglich der am Tage der Antragstellung geltenden Umsatzsteuer nicht übersteigen.**

**4. Die Summe der Gewinne abzüglich der Einsätze darf im Verlauf einer Stunde 500 € nicht übersteigen.**

**5. Nach einer Stunde Spielbetrieb legt das Spielgerät eine Spielpause von mindestens fünf Minuten ein, in der keine Einsätze angenommen werden dürfen. Bei Eintritt der Spielpause werden alle auf den Münz- sowie den Gewinnspeicher aufgebuchten Beträge bis auf Restbeträge, die in der Summe unter dem Höchstesatz gemäß Nr. 1 liegen, automatisch ausgezahlt.**

**6. Die Speichermöglichkeit von Geldbeträgen in Münz- und Gewinnspeichern ist in der Summe auf 25 € begrenzt. Höhere Beträge werden unmittelbar nach der Aufbuchung automatisch ausgezahlt. Es ist für den Spieler eine Bedienvorrichtung vorhanden, mit der er vorab einstellen kann, ob aufgebuchte Beträge unbeeinflusst zum Einsatz gelangen oder jeder Einsatz einzeln geleistet wird. Darüber hinaus gibt es für den Spieler eine Bedienvorrichtung zur Auszahlung, mit der er uneingeschränkt über die aufgebuchten Beträge, die in der Summe größer oder gleich dem Höchstesatz gemäß Nr. 1 sind, verfügen kann.**

**7. Der Betrieb darf nur mit auf Euro lautenden Münzen und Banknoten unmittelbar am Spielgerät erfolgen.**

**8. Das Spielgerät beinhaltet eine Kontrolleinrichtung, die sämtliche Einsätze und Gewinne zeitlich unmittelbar erfasst und die in Nr. 1 bis 5, Satz 1 aufgeführten Begrenzungen zuverlässig gewährleistet.**

**9. Das Spielgerät und seine Komponenten müssen der Funktion entsprechend nach Maßgabe des Standes der Technik zuverlässig und gegen Veränderungen gesichert gebaut sein.**

**(2) Zur Sicherung der Prüfbarkeit und Durchführung der Bauartprüfung kann die Physikalisch-Technische Bundesanstalt technische Richtlinien zum Vollzug der in Absatz 1 angeführten Kriterien herausgeben und anwenden.**

#### § 14

**(1)** Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt darf die Bauart eines Warenspielgerätes nur zulassen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Die Bauart muss den in § 13 Nr. 3, 6, 7 und 9 bezeichneten Anforderungen entsprechen, wobei sich in § 13 Nr. 3 die Summe der Verluste allein aus der Summe der Einsätze ergibt.
2. In den Fällen des § 2 Nr. 1 bis 3 gilt § 13 Nr. 1 und 2 entsprechend.
3. Die Entscheidung über Gewinn oder Verlust darf nicht von der Teilnahme an weiteren Spielen

<p>sämtlicher jeweils möglichen Gewinne müssen mindestens 50 vom Hundert der möglichen Einsätze betragen.</p> <p>4. Die Entscheidung über Gewinn oder Verlust darf nicht von der Teilnahme an weiteren Spielen abhängig sein.</p> <p><b>§ 15</b> Wird die Bauart eines Spielgerätes zugelassen, so erhält der Inhaber der Zulassung einen Zulassungsschein. Für jedes Nachbaugerät der zugelassenen Bauart erhält er einen Zulassungsbeleg und ein Zulassungszeichen. Auf Antrag werden diese Unterlagen umgetauscht.</p> <p><b>§ 16</b> (1) Der Zulassungsschein enthält</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Bezeichnung des Spielgerätes;</li><li>2. Namen und Wohnort des Inhabers der Zulassung;</li><li>3. Beschreibung des Spielgerätes und, soweit die Physikalisch-Technische Bundesanstalt dies für erforderlich hält, Übersichtszeichnungen und Abbildungen;</li><li>4. Spielregeln und Gewinnplan;</li><li>5. Mindestdauer des Spiels bei Spielgeräten, bei denen der Gewinn in Geld besteht;</li><li>6. Bezeichnung der Aufstellplätze;</li><li>7. Aufstelldauer der Nachbaugeräte;</li><li>8. mit der Zulassung verbundene Auflagen, insbesondere die Auflage, die Nummer des Zulassungszeichens an dem zugehörigen Spielgerät anzubringen.</li></ol> <p>(2) .....</p> <p><b>§ 19</b> (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in Ausübung eines stehenden Gewerbes</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 Satz 1 mehr als die zulässige Zahl von Spielgeräten aufstellt,</li><li>2. entgegen § 3 a die Aufstellung von Spielgeräten in seinem Betrieb zulässt,</li><li>3. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 ein Spielgerät aufstellt, an dem das Zulassungszeichen, die Spielregeln, der Gewinnplan oder die Angabe der Mindestdauer des Spieles nicht deutlich sichtbar angebracht sind, oder entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 die dort bezeichneten Urkunden oder Kopien auf Verlangen nicht vorlegt,</li><li>4. ....</li><li>5. ....</li></ol>	<p><b>abhängig sein.</b></p> <p><b>(2) § 12 Abs. 2 Buchstabe b) gilt entsprechend.</b></p> <p><b>(3) Zur Sicherung der Prüfbarkeit und Durchführung der Bauartprüfung kann die Physikalisch-Technische Bundesanstalt technische Richtlinien zum Vollzug der in Absatz 1 angeführten Kriterien herausgeben und anwenden.</b></p> <p><b>§ 15</b> (1) Wird die Bauart eines Spielgerätes zugelassen, so erhält der Inhaber der Zulassung einen Zulassungsschein. Für jedes Nachbaugerät der zugelassenen Bauart erhält er einen Zulassungsbeleg und ein Zulassungszeichen. Auf Antrag werden diese Unterlagen umgetauscht.</p> <p><b>(2) Die Zulassung von Spielgeräten wird durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt öffentlich bekannt gemacht. Das gleiche gilt, wenn eine Bauartzulassung zurückgenommen oder widerrufen wurde.</b></p> <p><b>§ 16</b> (1) Der Zulassungsschein enthält</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Bezeichnung des Spielgerätes;</li><li>2. Namen und Wohnort des Inhabers der Zulassung;</li><li>3. Beschreibung des Spielgerätes und, soweit die Physikalisch-Technische Bundesanstalt dies für erforderlich hält, Übersichtszeichnungen und Abbildungen;</li><li>4. <b>Identifikation der verwendeten Hard- und Softwaremodule;</b></li><li>5. <b>(gestrichen)</b></li><li>6. Bezeichnung der Aufstellplätze <b>bei Warenspielgeräten;</b></li><li>7. Aufstelldauer der Nachbaugeräte;</li><li>9. mit der Zulassung verbundene Auflagen, insbesondere die Auflage, die Nummer des Zulassungszeichens an dem zugehörigen Spielgerät anzubringen.</li></ol> <p>(2).....</p> <p><b>§ 19</b> (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in Ausübung eines stehenden Gewerbes</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. <b>entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Sätze 1 und 3 oder Abs. 3 mehr als die zulässige Zahl von Spielgeräten aufstellt,</b></li><li>2. entgegen § 3 a die Aufstellung von Spielgeräten in seinem Betrieb zulässt,</li><li>3. <b>entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 ein Spielgerät aufstellt, an dem das Zulassungszeichen nicht deutlich sichtbar angebracht ist, oder entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 die Spielregeln und den Gewinnplan für den Spieler nicht leicht zugänglich bereithält,</b></li><li>4. ....</li><li>5. ....</li></ol> <p><b>5 a. entgegen § 6 Abs. 4 keine Warnhinweise oder Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten anbringt,</b></p>
--	--

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in Ausübung eines Reisegewerbes

1. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 ein Spielgerät aufstellt, an dem das Zulassungszeichen, die Spielregeln oder der Gewinnplan nicht deutlich sichtbar angebracht sind, oder entgegen § 6 Abs. 1 Satz 4 die dort bezeichneten Urkunden am Aufstellungsort nicht zur Einsichtnahme bereithält oder
2. eine in Absatz 1 Nr. 4 bis 8 bezeichnete Handlung begeht.

#### § 20

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 156 der Gewerbeordnung auch im Land Berlin.

- 5 b. **Spielgeräte aufstellt, die den Verboten des § 6 a Abs. 1 zuwiderlaufen, entgegen § 6a Abs. 1 Satz 2 Einsätze zurückgewährt oder entgegen § 6a Abs. 1 Satz 3 Freispiele gewährt,**
- 5 c. **Automaten aufstellt, die dem Verbot des § 6a Abs. 2 zuwiderlaufen.**

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in Ausübung eines Reisegewerbes

1. **entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 ein Spielgerät aufstellt, an dem das Zulassungszeichen nicht deutlich sichtbar angebracht ist, oder entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 die Spielregeln und den Gewinnplan für den Spieler nicht leicht zugänglich bereithält,** oder
2. eine in Absatz 1 Nr. 4 bis 8 bezeichnete Handlung begeht.

#### § 20

**(1) Spielgeräte, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vor dem [einzusetzen ist das Datum des Inkrafttretens] zugelassen worden sind, dürfen entsprechend dem Inhalt der Zulassungsbelegs weiterbetrieben werden. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt darf die Gültigkeitsdauer von Zulassungsscheinen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung gültig sind, bis zum 1. Januar 2009 verlängern und zu gültigen Zulassungsscheinen Zulassungsbelege erteilen dieser Geräte verlängern.**

**(2) Anträge auf Zulassung von Geldspielgeräten, die vor dem [einzusetzen ist das Datum des Inkrafttretens] gestellt wurden, darf die Physikalisch-Technische Bundesanstalt noch bis zum [einzusetzen ist das Datum drei Monate nach dem Inkrafttreten] nach der vor dem [einzusetzen ist das Datum des Inkrafttretens] gültigen Fassung der Spielverordnung bescheiden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.**

#### Artikel 2 Inkrafttreten

**Diese Verordnung tritt am x. xx 2005 in Kraft.**